

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
12 (1865)**

21 (23.5.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525003)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1865.**      Dienstag, 23. Mai.      **N<sup>o</sup>. 21.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Waagepächter Johann Hinrich Hermann Siefken hieselbst ist zum Vormunde des minderjährigen Sohnes des weiland Albert Schäfer hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

2) Der Rechnungsführer Wilhelm Heinrich Bernhard Grotelüschen hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Tochter der Helene Lucie Friederike Grotelüschen hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Der Rechnungssteller Frisius hieselbst ist zum Curator des vacanten Nachlasses des weiland Handschuhmachers Hermann Heinrich Pöker sen. hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

4) Das am 28. December 1864 deponirte Testament des nunmehr verstorbenen pensionirten Amtsboten Diedrich Wahlstedt zu Oldenburg soll am 24. Mai d. J. Mittags 12 Uhr hieselbst publicirt werden.

Oldenburg, 1865 Mai 15.      Großh. Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Strumpfband, 4 große und kleine Schlüssel, 3 Färberzeichen, 1 Denkmünze von 1813.

## Welfsteinsches Stipendium.

(Schluß.)

Nach diesen in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmungen wurde das Stipendium im Wesentlichen bis zum Jahre 1828 verwaltet, doch war man darin abgewichen, daß man sich nicht darauf beschränkte, den wirklich auf einer Universität studirenden Descendenten des Stifters nur während ihres Aufent-

halts auf der Universität das Stipendium zu verleihen, sondern daß man jedem sich meldenden, Theologie studirenden Descendenten des Stifiers das Stipendium schon im Voraus zusicherte, was bei der großen Zahl solcher Descendenten die Folge hatte, daß dem Einzelnen oder dessen Erben das ihm zugesicherte Stipendium erst lange nach vollendeten Studien ausgezahlt werden konnte, obschon das Stiftungscapital sich in früherer Zeit ansehnlich vermehrt hatte und mithin auch der Zinsertrag größer geworden war. Um die Zahl dieser stiftungswidrig schon im Voraus ertheilten Zusicherungen auf den Genuß des Stipendiums nicht zu vermehren und dahin zu wirken, daß die Verwendung ferner wieder der Stiftung gemäß geschehe, beschloß die Direktion im Jahre 1828 das Stipendium im Voraus nicht mehr zu bewilligen, sondern zunächst die einmal Angenommenen nach und nach abzufinden. Der Bestand des Fonds war im Laufe der Zeit auf reichlich 9000  $\mathcal{R}$  Gold gestiegen. Es wurde beschlossen, einen Theil dieses Capitals zur Abfindung derjenigen, welche früher bereits den Genuß zugesichert erhalten, zu verwenden, für den Fonds jedoch wenigstens 7000  $\mathcal{R}$  Gold zu conserviren, von den dann noch unbefriedigt Bleibenden jährlich einen aus den Auskünften des Fonds abzufinden, und den Rest der Einkünfte nach Abzug der Verwaltungskosten an Personen, die nach den Bestimmungen der Stiftung geeignet sind, während sie auf einer Universität studiren, dem Einzelnen jedoch jährlich nicht über 80  $\mathcal{R}$  Gold zu verleihen.

Als aber sodann im Jahre 1834 nach Einführung der Stadtordnung statt des Bürgermeisters der Stadtdirektor und ein neuer Stadtsyndicus in den Magistrat eintraten, und die Papiere der Stiftung, die Rechnungen und die Stammregister und die Register der Berechtigten noch immer nicht in gehöriger Ordnung vorfanden, erklärten diese, wie sie eine Verpflichtung zur Verwaltung des Belsteinschen Stipendiums nicht anerkennen und sich nur unter Bedingungen, namentlich auch unter der Bedingung, daß ein besonderer Administrator zur Verwaltung des Fonds bestellt werde, zur Fortführung derselben veranlaßt finden könnten. Sie bewirkten zu dem Ende eine Zusammenberufung sämtlicher Mitglieder der Belsteinschen Familie, mit denen dann mit Genehmigung des Großh. Consistoriums im Wesentlichen folgende ergänzende Statuten vereinbart wurden:

Die Direktion besteht aus dem ersten vorsitzenden Mitgliede des Stadtmagistrats, dem Stadtsyndicus und einem männlichen volljährigen Mitgliede der Belsteinschen Familie,

welches in den Kirchspielen Oldenburg oder Osternburg wohnhaft sein muß.

Der Direction steht künftig ein Familienrath, bestehend aus 3 männlichen, volljährigen, in den Kirchspielen Oldenburg oder Osternburg wohnhaften Mitgliedern der Belsteinschen Familie zur Seite.

Das dritte Mitglied der Direction, sowie der Familienrath werden von einer zu dem Zweck durch öffentliche Bekanntmachung zusammenberufenen Versammlung der männlichen volljährigen Belsteinschen Descendenten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Fonds werden in Zukunft durch einen cautionspflichtigen und für seine Mithewaltung zu besoldenden Administrator verwaltet.

Der Familienrath wählt gemeinschaftlich mit den Direktoren den Administrator, sieht die von einem von der Direction bestellten Monenten monirte und von der Direction decidirte jährliche Rechnung zur Formirung etwaiger Additionalmonita ein, und steht überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Belsteinschen Familie dem Direktorium berathend und controlirend zur Seite.

Die Aufkünfte des Fonds sollen künftig wenigstens an 2 stiftungsmäßig zum Genuß des Stipendiums qualifisirte Mitglieder des Belsteinschen Familie, welche zu der Zeit, während welcher sie das Stipendium beziehen, wirklich auf einer Universität studiren, vertheilt werden. Wenn die Aufkünfte des Fonds so beträchtlich sind, daß nach Abzug der Verwaltungskosten das Stipendium eines jeden Stipendiaten die Summe von 80  $\text{R}$  Gold erreicht, so soll es von der Bestimmung der Direction und des Familienraths abhängen, ob der etwaige Ueberschuß zur Vermehrung des Fonds dienen und belegt, oder einem dritten Mitgliede der Belsteinschen Familie als Stipendium conferirt werden soll.

Nachdem die Direction sodann mit dem Familienrath dahin übereingekommen war, daß zur Abfindung aller derjenigen Belsteinschen Descendenten, welche auf die Auszahlung eines Stipendii bereits als berechtigt anzusehen seien, ein Theil der Capitalien der Stiftung zu verwenden, die Fonds jedoch im Bestande von wenigstens 7000  $\text{R}$  zu conserviren seien und insoweit die Abfindung jener Interessenten aus den Capitalien nicht geschehen könne, solche aus den ferneren Aufkünften des Fonds zu beschaffen sei, ist die Stiftung eine lange Reihe von Jahren in der Weise verwaltet, daß anfangs nur einem, sodann zweien Mitgliedern der Familie das Stipendium verliehen und der Rest der

jährlichen Aufkünfte zur Abfindung älterer Berechtigter verwandt wurde.

Als nun aber im Jahre 1853 nach Abfindung sämmtlicher älterer Berechtigten das Capital der Stiftung wieder so weit angewachsen war, daß aus den Aufkünften 3 Stipendia von je 80  $\mathcal{R}$  Gold gebildet werden konnten und nur 2 derselben von Abkömmlingen der Velsteinschen Familie in Anspruch genommen wurden, während zu dem dritten sich Niemand gemeldet hatte, kam unter den Direktoren zunächst zur Frage, ob dieses Stipendium nicht in Gemäßheit §. 13—15 der Stiftungsurkunde nun an Andere als Abkömmlinge des Stifters zu verleihen sei. Da die Ansichten der Direktoren in dieser Beziehung weit auseinandergingen, und Einigung nicht zu erreichen war, trat zum ersten Male der Fall ein, daß in Gemäßheit §. 19 der Stiftungsurkunde die Sache durch ein Schiedsgericht entschieden werden mußte, und wurde diesem dann, da inzwischen auch die beiden andern Stipendia erledigt waren, generell die Frage zur Entscheidung vorgelegt, wie es, nachdem direkte Abkömmlinge des Stifters, d. h. männliche Abkömmlinge Namens Velstein, Bösch, Tiling und Grp-Bruchhausen schon längst nicht mehr vorhanden, diese Namen auch gänzlich erloschen seien, in Zukunft überhaupt mit der Verleihung des Stipendiums zu halten sei.

Von dem Schiedsgerichte ist die Sache darauf dahin entschieden:

„daß die Stipendia fernerhin nur an arme Studierende der Theologie, die in der Stadt Oldenburg oder in dem Kirchspiele Blexen geboren, zu verleihen sind, und daß nur, wenn unter diesen Abkömmlinge des Magisters Hermann Velstein sich befinden, denselben der Vorzug vor den Fremden zu geben ist.“

Im Sinne dieser Entscheidung ist seitdem bei Verleihung der Stipendien verfahren und haben dieselben, da nicht immer qualifizierte Bewerber vorhanden waren und somit das Capital stets immer mehr anwuchs, die einzelnen Stipendien seit 1862 mit Zustimmung des Familienraths auf je 100  $\mathcal{R}$  Gold erhöht werden können.

---

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.